

Az.: 3 A 358/19.A
3 K 2398/18.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. April 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 18. Februar 2019 - 3 K 2398/18.A -, zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bleibt ohne Erfolg.
- 2 Nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, da dem Zulassungsantrag des Klägers, wie unten ausgeführt wird, keine Aussicht auf Erfolg zukommt.
- 3 Der Zulassungsantrag des Klägers bleibt ohne Erfolg. Die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter Nr. 1) sowie des Vorliegens eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (Nr. 2) liegen nicht vor.
- 4 Bei dem Kläger handelt es sich um einen türkischen Staatsangehörigen, der eigenen Angaben zufolge auf dem Landweg am 12. Dezember 2016 in die Bundesrepublik Deutschland einreiste und am 3. Januar 2017 einen Asylantrag stellte. Bei seiner

Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 4. Januar 2017 begründete er sein Asylbegehren im Wesentlichen damit, dass er der HDP angehöre. Er habe gefeiert und an Demonstrationen teilgenommen. Er sei „ein bisschen aktiv“ gewesen. Er sei seit drei Jahren in der HDP. Dort habe man nicht viel gemacht, über die Kurden geredet und ein Programm für Feste gemacht. Darüber hinaus seien bei den Sitzungen auch Demonstrationen geplant worden. Es seien Filme von Kurden angesehen worden, die gefoltert worden seien. Er habe bei Demonstrationen oder Festen die Fahne gehabt und Broschüren verteilt. Er habe keinen Mitgliedsausweis. Die letzte Demonstration sei für die Freilassung von Selahattin Demirtas gewesen. Freunde hätten ihm gesagt, dass die Polizei von ihm ein Foto genommen habe und nach ihm suchen würde. Die Polizei habe bei seinen Eltern nach ihm gefragt und mitgeteilt, er solle sich melden. Von den Freunden habe er nichts mehr gehört. Es habe aber Festnahmen gegeben. Sein Vater habe ihm einen Schleuser organisiert und er sei aus der Türkei ausgereist. Wenn er in die Türkei zurückkehre, werde er festgenommen und unschuldig ins Gefängnis gesteckt.

- 5 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 7. Juni 2017 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, den Antrag auf Asylanerkennung sowie die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Nr. 1 bis 4 des Bescheids). Der Antragsteller wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und es wurde ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung wurde zusammenfassend ausgeführt, dass der Kläger kein Flüchtling sei. Er sei als Kurde keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt. Die Feststellung wurde auf der Grundlage der dem Bundesamt zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel getroffen. Er sei als Unterstützer der HDP auch keiner Repression ausgesetzt gewesen. Die Verteilung von Broschüren und Fahnen und die etwaige Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen reichten nicht aus, um von einer Verfolgungsgefahr auszugehen. Ein Interesse an seiner Person sei nicht ersichtlich. Die von ihm vorgetragene Bedrohung sei nicht weiter konkretisiert. Im Hinblick auf sein politisches Engagement ergebe sich keine exponierte Stellung. Es sei keine schriftliche behördliche Aufforderung, sich einem Verhör zu unterziehen, oder

gar ein Fahndungsaufwurf ergangen; Anhaltspunkte für eine Inhaftierung gebe es nicht. Daher lägen auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie für Abschiebungsverbote nicht vor.

6 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen erhobene Klage als unbegründet abgewiesen. Es lägen - so das Gericht - weder die Voraussetzungen für die noch streitgegenständliche Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG noch für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Maßgabe des § 4 AsylG vor. Auch nationale Abschiebungsverbote i. S. d. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bestünden nicht. Zur Vermeidung von Wiederholungen hat das Verwaltungsgericht auf die Ausführungen in dem vorbezeichneten Bescheid des Bundesamts verwiesen. Der Kläger habe keine Ausführungen gemacht, die vor dem Hintergrund der aktuellen Lage in der Türkei die Gewährung eines flüchtlingsrechtlichen Schutzes und damit eine Änderung der Entscheidung des Bundesamts rechtfertigen könnten. Die aktuelle Sicherheitslage, wie sie sich unter Heranziehung der tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe in seinem Urteil vom 20. Juli 2017 unter Auswertung der dem Gericht zugänglichen Erkenntnismittel ergebe, habe sich seitdem zwar nicht gebessert. Gezielte Maßnahmen gegen seine Person türkischer Behörden in der Vergangenheit habe er aber nicht geschildert. Ob die Polizei auf der Grundlage eines Fotos tatsächlich bei seinen Eltern nachgefragt und diese aufgefordert habe, sich zu melden, lasse sich nicht überprüfen. Jedenfalls bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger schriftlich zu einem Verhör vorgeladen worden sei oder dass nach ihm gefahndet werde. Gegen eine tatsächliche Verfolgungsfurcht spreche sein Verhalten im Verfahren. Seine Klage habe er nicht begründet und er sei zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Er habe in Kenntnis der Einwendungen des Bundesamts nicht einmal den Versuch unternommen, diese zu entkräften. Es liege der Verdacht nahe, dass es ihm bei seinem Aufenthalt im Bundesgebiet nicht darum gehe, hier Schutz vor einer in der Heimat drohenden staatlichen Verfolgung zu erlangen. Bei der Ausgangslage sei auch nicht ersichtlich, dass ihm bereits bei einer Einreise in die Türkei eine Verhaftung mit folgender Inhaftierung oder Folter drohen könnte.

7 1. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG liegt nicht vor.

- 8 Eine solche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufungsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.
- 9 Zur Erfüllung der Darlegungsanforderungen genügt es dabei nicht, bloße Zweifel an den Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Hinblick auf die Gegebenheiten in dem Herkunftsland des Ausländers zu äußern oder schlicht gegenteilige Behauptungen aufzustellen. Vielmehr ist es erforderlich, durch die Benennung bestimmter Erkenntnisquellen zumindest eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür darzulegen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Behauptungen in der Antragsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich dann stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Hat das Verwaltungsgericht Feststellungen zu einer Tatsachenfrage mit von ihm benannten Erkenntnisquellen begründet, muss zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit eine fallbezogene Auseinandersetzung mit diesen Erkenntnisquellen erfolgen. Dies kann durch eine eigenständige Bewertung der bereits vom Verwaltungsgericht herangezogenen Erkenntnismittel geschehen oder

auch durch Berufung auf weitere, neue oder von dem Verwaltungsgericht nicht berücksichtigte Erkenntnismittel. Dabei gilt allgemein, dass die Anforderungen an die Darlegung nicht überspannt werden dürfen, sondern sich nach der Begründungstiefe der angefochtenen Entscheidung zu richten haben (SächsOVG, Beschl. v. 9. Februar 2016 - 5 A 463/14.A -, juris Rn. 4).

- 10 Hiervon ausgehend ist die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan.
- 11 Der Kläger hat in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 21. März 2019 die nachfolgenden Fragen gestellt:

„Bei der Prüfung einer sogenannten gruppengerichteten Verfolgung auf Grund unmittelbarer Verfolgungsschläge ist eine flächendeckende Verfolgungsdichte im Sinne der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nicht erforderlich, entscheidend ist vielmehr, ob jedes einzelne Gruppenmitglied begründete Furcht haben muss, selbst alsbald Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden. Indiz hierfür sind insbesondere Rechtsgutbeeinträchtigung gegenüber anderen Gruppenmitgliedern von gewisser Intensität und Häufigkeit. Hierbei sind auch Unterdrückung, Nachstellungen und Misshandlungen zu berücksichtigen, die als solche noch nicht von einer Schwere sind, die die Annahme politischer Verfolgung begründen (sogenannte asylrechtlich beachtliche). Auf eine statistische Verfolgungsdichte, kommt es nicht an, bei einer solchen Betrachtung gelangt man ohne weiteres zu der Annahme einer sogenannten gruppengerichteten Verfolgung.

Für die Annahme eines Verfolgungsprogramms ist nicht Voraussetzung, dass dieses unmittelbar darauf angelegt ist, alle Angehörigen der kurdischen Bevölkerung in der Türkei in asylerheblichen Rechtsgütern zu verletzen. Es reicht auch eine mittelbare Verletzung einer großen Anzahl von Angehörigen der kurdischen Bevölkerung mit dem Ziel der Beeinflussung.

Bei einem Vergleich zwischen den bekannten gewordenen Referenzfällen für die Frage der Sicherheit/Verfolgung von Kurden in der Türkei ist nicht auf die gesamte Zahl der dort lebenden Kurden, sondern auf die Anzahl der in den jeweiligen Regionen/Provinzen lebenden Kurden abzustellen.

Eine weitere Frage grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, ob die kurdische Volkszugehörigkeit und/oder die damit verbundene kulturelle Prägung einen „gemeinsamen Hintergrund“ im Sinne der Regelung des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 a AsylG darstellt und ob es sich bei der kurdischen Bevölkerung um eine Gruppe mit einer „deutlich abgegrenzten Identität“ handelt.

Handelt es sich bei der kurdischen Bevölkerung in der Türkei um eine Gruppe im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG und Kurden in der Türkei über einen

gemeinsamen Hintergrund und über eine abgegrenzte Identität im Sinne des § 3 b Abs. 1 Nr. 4 AsylG?

Ist bei Verfahren, die die Anerkennung als Asylberechtigter oder Flüchtling betreffen, zwingend eine Güteverhandlung unter Anordnung des persönlichen Erscheinens eines Vertreters der Beklagten unter Verweis auf § 173 VwGO i. V. m. § 278 II 1, III 1 ZPO durchzuführen?

Ist bei der Feststellung, ob es sich um einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 3 Asylgesetz handelt, die Definition des Gerichtshof der Europäischen Union aus dem Urteil vom 30. Januar 2014, AZ: C 285/12, oder die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Begrifflichkeit aus dem Urteil vom 27. April 2010, AZ: 10 C 4.09, zugrunde zu legen bzw. anzuwenden?“

- 12 Soweit der Kläger Kriterien für die Feststellung einer Gruppenverfolgung darlegt (Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 der Fragen), ist bereits keine Frage erhoben, sondern es ist die diesbezügliche Rechtsauffassung des Klägers dargestellt. Welche Frage vom Berufungsgericht noch beantwortet werden soll, ergibt sich hieraus mithin nicht.
- 13 Die Frage, ob es sich bei der kurdischen Bevölkerung um eine Gruppe mit einer deutlich abgegrenzten Identität i. S. v. § 3b Abs. 1 Nr. 4a AsylG darstellt, ist bereits nicht entscheidungserheblich gewesen. Das Verwaltungsgericht hat ebenso wie das Bundesamt unter Bezugnahme auf die diesen vorliegenden Erkenntnismittel festgestellt, dass Kurden in der Türkei keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt sind. Daher ist davon auszugehen, dass das Verwaltungsgericht Kurden grundsätzlich als eine bestimmte soziale Gruppe i. S. d. § 3b Abs. 4 AsylG aufgefasst hat, allerdings keine entsprechende Verfolgung feststellen konnte. Davon abgesehen geht der Senat in seiner Rechtsprechung bislang weiterhin davon aus, dass Kurden in der Türkei keiner Gruppenverfolgung ausgesetzt sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Mai 2018 - 3 A 120/18.A -, juris Rn. 8 m. w. N.). Dies gilt auch für die nachfolgende, mit der vorangegangenen identische Frage in Bezug auf den Gruppencharakter der kurdischen Bevölkerung.
- 14 Soweit der Kläger die Voraussetzungen für die Durchführung einer Güteverhandlung zu klären begehrt, ist bereits nicht dargetan, dass sich die Frage nicht mit Blick in die Gesetze und die hierzu ergangene Rechtsprechung klären lässt. Insoweit wird auf § 173 Satz 1 VwGO und der hierzu ergangenen Rechtsprechung (BayVGH, Beschl. v.

16. Dezember 2014 - 10 ZB 14.1741 -, juris Rn. 30) verwiesen. Darüber hinaus hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 18. Mai 2011 (- A 3 A 334/09 -, juris Rn. 11 m. w. N.) bereits festgestellt, dass insbesondere § 278 Abs. 2 ZPO, wonach der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung vorauszugehen hat, in asylrechtlichen Verfahren nicht zur Anwendung kommt. Auf die diesbezüglichen Ausführungen, auf die der Kläger in seinem Zulassungsvorbringen nicht eingegangen ist, wird verwiesen.

15 Die Klärungsbedürftigkeit der Frage, ob es sich bei der Lage in der Türkei um einen innerstaatlichen bewaffneten Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG handelt, ist ebenfalls nicht ausreichend dargetan. Denn einer Klärung der Voraussetzungen für die Bejahung eines solchen innerstaatlichen bewaffneten Konflikts bedürfte es nur dann, wenn in der Türkei Anhaltspunkte für eine solche Situation vorlägen. Dies hat der Kläger nicht dargestellt. Im Übrigen sind nach den Feststellungen des Bundesamts sowie des Verwaltungsgerichts keinerlei Anzeichen dafür ersichtlich, dass der Kläger bei seiner Rückkehr einer der vom Verwaltungsgericht im Einzelnen geschilderten Gefahrenlagen ausgesetzt sein könnte. Daher fehlt es auch an den Voraussetzungen für eine „ernsthafte individuelle Bedrohung“ des Klägers i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG, so dass es auch insoweit an der Klärungsbedürftigkeit der Frage fehlt.

16 2. Der Kläger kann sich auch nicht auf die Verletzung rechtlichen Gehörs berufen.

17 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er

nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstanziert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht den Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15).

18 Zur Begründung der Verletzung rechtlichen Gehörs trägt der Kläger vor, dass das Verwaltungsgericht die entscheidungserheblichen Erkenntnismittel nicht herausgefiltert und gegenüber dem Kläger genau bezeichnet habe. Eine sachgerechte Einführung von Erkenntnismitteln setze indes voraus, dass das Gericht die seiner Meinung nach möglicherweise entscheidungserheblichen Erkenntnismittel herausfiltere und so genau in das Verfahren einführe, dass er tatsächlich die Möglichkeit habe, sich von ihnen Kenntnis zu verschaffen und zu ihnen Stellung zu nehmen. Dies sei durch den allgemeinen Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass sich die Kammer bei Bedarf auf die in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel stützen werde, nicht geschehen.

19 Hieraus ergibt sich kein Gehörsverstoß.

20 Für eine Einführung von Erkenntnismitteln in das Verfahren reicht es grundsätzlich aus, dass das Gericht den Beteiligten eine Liste der betreffenden Erkenntnismittel übersendet. Ein Verstoß wäre allenfalls dann erkennbar, wenn das Gericht seine Entscheidung auf Erkenntnismittel gestützt hätte, die es nicht ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführt hätte (SächsOVG, Beschl. v. 23. Mai 2018 - 3 A 507/18.A -, juris Rn. 23 m. w. N.). Dies ist hier nicht ersichtlich. Auch aus den vom Kläger angeführten Entscheidungen lässt sich nichts Gegenteiliges entnehmen. So weist etwa das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen in der vom Kläger herangezogenen Entscheidung (Beschl. v. 2. Januar 1997 - 13 A 5120/96.A -, juris Rn. 8) darauf hin, es könne nicht verlangt werden, dass das Gericht bereits im Vorhinein im Einzelnen detailliert angebe, welche von den zuvor ordnungsgemäß in das Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln es bei seiner Entscheidung konkret zu verwenden gedenke. Auch die angeführte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg stellt eine solche rechtliche Forderung nicht auf (Beschl. v. 13. Juli 1999 - A 14 S 1655/98 -, juris Rn. 6 ff. m. w. N.).

21 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83 AsylG nicht erhoben.

22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp